Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt** E-Mail: **verbandsrechtsausschuss @tkv-kegeln.de**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**

Urteil 02/2016

in der Sportrechtssache

SG Oberroßla/Oßmannstedt, vertreten durch Tobias Rost

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter 1.Landesklasse Männer 120 Wurf Staffel II, Sebastian Wittig

-Einspruchsgegner-

wegen Verlegung des Spieles 565 1.Landesklasse Männer 120 Wurf Staffel II,

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 01.03.2016 einstimmig auf Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.

2. Dem Einspruch der SG Oberroßla/Oßmannstedt wird **stattgegeben.**

3. Das Spiel ist durch den Einspruchsgegner für den Einspruchsführer zu werten.

4. Der SG Oberroßla/Oßmannstedt ist die eingezahlte Gebühr auf Antrag durch die Geschäftsstelle zurückzuzahlen.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt der TKV.

Tatbestand

Das betroffene Spiel war laut Spielplan am Samstag, den 23.01.2016 um 13.00 Uhr angesetzt. Die Gastmannschaft (TSV Motor Gispersleben II) informierte bereits an Freitag Abend den Einspruchsgegner, dass aufgrund der Wetterwarnung eine Anreise nicht um jeden Preis erfolgen würde. Am Samstag Morgen erfolgte die Mitteilung an den Einspruchsgegner, dass keine Anreise zum Spiel erfolgte. Der Einspruchsführer informierte die Gastmannschaft am Samstag gegen 10.45 Uhr dass die Gastmannschaft aus Wutha-Farnroda, pünktlich ohne Probleme auf der Anlage in Oberroßla zum vorhergehenden Punktspiel der Verbandsliga Senioren, angereist ist. Die Gastmannschaft aus Gispersleben hielt an ihrer Entscheidung fest und reiste nicht zum Punktspiel an.

Der Einspruchsgegner verwies aus sportlicher Sicht in seiner Spieltagsauswertung der 1.Landesklasse Männer 120 Wurf Staffel II vom 24.01.2016 auf den witterungs-bedingten Ausfall und die Neuansetzung des Spieles hin.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 26.01.2016 Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
das Spiel zu werten (Pkt. 2.7.7 &. 2.7.8 Durchführungsbestimmungen)

Die Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
den Einspruch zu entscheiden.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke des Einspruchsführers, des TSV Motor Gispersleben und des Einspruchsgegners wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Durch den Einspruchsführer wurden alle Versuche unternommen das Spiel ordnungs-gemäß durchzuführen. Die erforderlichen Informationen wurden aufgrund des vorher stattgefundenen Spieles der Senioren auf der Anlage in Oberroßla an die Gastmann-schaft am Samstag weitergegeben. Die Gastmannschaft reiste jedoch nicht an.
Die von Gispersleben vorgelegten Nachweise (Verkehrsinformationen) reichen jedoch nicht aus, dass Spiel entsprechend Punkt B 2.7 der Sportordnung des DKBC durch den Einspruchsgegner zu verlegen.

Der Einspruchsgegner hat seine Entscheidung aus sportlicher Sicht getroffen.
Wir müssen jedoch die rechtliche Sicht bewerten.
Aus diesem Grund war dem Einspruch stattzugeben und das Spiel 565 entsprechend Punkt 2.7.7 &. 2.7.8 Durchführungsbestimmungen des TKV für den Einspruchsführer zu werten.

Gegen den TSV Motor Gispersleben wird keine Geldbuße entsprechend Punkt 2.7.7 der Durchführungsbestimmungen des TKV ausgesprochen.

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.
Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.

gez. Andree Beck gez. Volker Pohl gez. Bernd Neumann